
Geschäftsordnung

der Arbeitsgemeinschaft der Nachbarschaftshilfen München-Land

1. Präambel

Entsprechend der über viele Jahre regelmäßig einberufenen Informationstreffen der Nachbarschaftshilfen München-Land und gemäß dem 2. Kreisaltenplan hat sich eine Arbeitsgemeinschaft der Nachbarschaftshilfen München-Land Parität gegründet. Mit Beschluss vom 23.06.2010 öffnete sich die Arbeitsgemeinschaft für alle Nachbarschaftshilfen des Landkreises München; seitdem trägt sie den Namen Arbeitsgemeinschaft der Nachbarschaftshilfen München-Land (Arge NBH).

Die Ziele der Arge NBH sind in deren Leitbild festgehalten; sie bestehen unter anderem darin,

- für die Kundinnen¹ (Nutzerinnen und Kostenträger/Zuschussgeber) unserer Mitglieder durch den gemeinsamen Auftritt in der Arge als wertvoller, schlagkräftiger und unverzichtbarer Partner sichtbar, akzeptiert und anerkannt zu werden;
- zusammen zu arbeiten, voneinander zu lernen und sich gegenseitig zu unterstützen, so dass die Arge-Mitglieder für ihre Mitarbeiterinnen sichere Arbeitgeber darstellen;
- das freiwillige Engagement zu schätzen und vor Missbrauch zu schützen;
- Ansprechpartner für soziale Bedarfe und Sprachrohr für sozialpolitische Themen zu sein;

Dazu arbeiten die Mitglieder der Arge NBH überkonfessionell und überparteilich sowie mit allen Ethnien und Nationalitäten zusammen, pflegen den gegenseitigen Austausch von Informationen und Erfahrungen aus allen für Nachbarschaftshilfen wichtigen Arbeitsbereichen und Aufgabenfeldern.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der Arge NBH gehören diejenigen Nachbarschaftshilfen des Landkreises München an, die im Sinn der o.g. Ziele mit den anderen Nachbarschaftshilfen des Landkreises München kontinuierlich zusammenarbeiten wollen.
Die Mitgliedschaft wird erworben, indem eine Nachbarschaftshilfe (NBH) das Leitbild sowie die vorliegende Geschäftsordnung (GO) durch Unterschrift anerkennt.
Die Mitgliedschaft berechtigt und verpflichtet dazu, das Logo der Arge NBH in die offiziellen Kommunikationsmedien der NBH (Website, Briefkopf, Flyer, ...) gut sichtbar einzubinden.
- 2.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ständige Mitglieder ohne eigenes Stimmrecht sind
- Vertreterinnen des Landratsamtes, sowie
 - Vertreterinnen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Bezirksverband Oberbayern.
- 2.3 Jedes Mitglied kann sich im Verhinderungsfall durch eine gesetzliche oder dienstliche Vertreterin oder durch sonstige Beauftragte vertreten lassen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden stets die weibliche Form gebraucht; selbstverständlich ist die männliche Form immer mit gemeint.

- 2.4 Auf Antrag können weitere ständige Mitglieder ohne Stimmrecht durch Beschluss der Arge NBH aufgenommen werden. Die einfache Mehrheit der in einer Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist ausreichend.
- 2.5 Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Organisation.
Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gegenüber der Sprecherin erklärt werden, die die Mitglieder der Arge NBH darüber bis zur nächsten ordentlichen Sitzung in Kenntnis setzt.
Der Ausschluss eines Mitglieds der Arge NBH erfolgt, wenn das Mitglied Handlungen unternimmt, die dem Leitbild oder den Zielen der Arge NBH zuwiderlaufen oder ihr anderweitig schaden können. Der Ausschluss erfolgt in ordentlicher oder außerordentlicher Sitzung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitgliedsorganisationen. Vor der Beschlussfassung ist das von Ausschluss bedrohte Mitglied anzuhören. Ein beschlossener Ausschluss hat sofortige Wirkung.

3. Sprecherin

- 3.1 Die Arge NBH wählt (auf Antrag in geheimer Wahl) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Sprecherin und zwei Vertreterinnen.
- 3.2 Die Amtszeit der Gewählten beträgt 3 Jahre. Bis zu einer Neuwahl bleiben Sprecherin und deren Vertreterin im Amt. Legt die Sprecherin vorzeitig ihr Amt nieder, so ist binnen einer angemessenen Frist (von in der Regel ca. 3 Monaten) für die verbleibende Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
- 3.3 Die Sprecherin bereitet die Sitzungen vor, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Ferner vertritt sie die Arge NBH nach außen hin in nicht-geschäftlichen Zusammenhängen, z. B. bei Fachveranstaltungen, Tagungen, offiziellen Anlässen.
- 3.4 Zur Tätigkeit von Geschäften bedarf sie einer expliziten Auftragserteilung durch die Arge NBH, die die Ziele, die maximale Höhe und Formalia (z.B. Fristen, erforderliche Dokumente) des Geschäfts qualifiziert.
- 3.5 Die Tätigkeiten der Sprecherin und ihrer Vertretungen werden vergütet. Höhe und Umfang der Vergütungen richten sich nach der Finanzierbarkeit aus dem über das Landratsamt München finanzierten jährlichen Budget der Arbeitsgemeinschaft der Nachbarschaftshilfen München Land.

4. Sitzungen

- 4.1 Die Sitzungen der Arge NBH sind grundsätzlich nicht öffentlich. Auf Antrag kann für die Folgesitzung Öffentlichkeit durch einfache Mehrheit hergestellt werden.
- 4.2 Personen, die nicht Mitglieder oder hinzugezogene beratende Personen sind, haben Rederecht, soweit es von der Sprecherin erteilt wird.
- 4.3 Die Sprecherin setzt nach Themenabfrage bei den Mitgliedsorganisationen (zu nicht-öffentlichen Sitzungen) bzw. bei allen Nachbarschaftshilfen des Landkreises München (zu öffentlichen Sitzungen) die Tagesordnung fest. Die Mitglieder bzw. alle Nachbarschaftshilfen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen (Ladefrist mindestens 7 Tage).
- 4.4 Sitzungen sind durch die Sprecherin einzuberufen. Nicht-öffentliche, nur für Mitglieder bestimmte, Sitzungen finden statt
- im regelmäßigen Turnus (im Kalenderjahr mindestens 3 Sitzungen), oder
 - wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.
- Zu öffentlichen Sitzungen, die sich an alle Nachbarschaftshilfen des Landkreises München richten, ist mindestens 3 mal pro Kalenderjahr einzuladen.

5. Beschlüsse und Empfehlungen

- 5.1 Beschlüsse und Empfehlungen werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig.
- 5.2 Minderheitenmeinungen von Mitgliedern sind auf deren Antrag im Protokoll festzuhalten.
- 5.3 Wenn es die Sachlage erforderlich macht, kann/können für die Folgesitzung zu verschiedenen Themen eine oder mehrere beratende Person/en hinzugezogen werden nach vorheriger Zustimmung der Sprecherin oder nach Beschluss laut Punkt 4.1
- 5.4 Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- 5.5 Beschlüsse über zu tätige Umlagen zur Finanzierung gemeinsamer Vorhaben bedürfen einer 2/3-Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung betrifft sowohl die Höhe der Finanzierung als auch den Verteilungsmodus auf die Mitglieder der Arge NBH. Die treuhänderische Verwaltung und Abrechnung der Umlagen übernimmt die Sprecherin der Arge NBH.

6. Protokoll

- 6.1 Über die Sitzungen werden Protokolle gefertigt; sie sind innerhalb einer angemessenen Frist mit Nennung der an der Protokollverfertigung Beteiligten von der Sprecherin zu versenden.
- 6.2 Die Protokolle der nicht-öffentlichen Sitzungen gehen ausschließlich an die Mitglieder der Arge; die Protokolle der öffentlichen Sitzungen werden an alle Nachbarschaftshilfen des Landkreises München versandt.

7. Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 4 Wochen vor einer Sitzung einen schriftlichen Antrag auf Auflösung der Arge NBH gestellt hat, so kann diese in der folgenden Sitzung durch Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

8. Inkrafttreten, Änderungen

- 8.1 Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch mindestens zwei Drittel der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in Kraft.
- 8.2 Änderungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 8.3 Die Sprecherin hat den Mitgliedern jeweils ein Exemplar der Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen.
- 8.4 Die vorliegende Geschäftsordnung vom 04.06.2014 wurde von der Arge NBH am 07.02.2018 geändert.